



## **Entwurf: Schulordnung der Grundschule Eldingen**

### **Präambel**

Unsere Schule ist Arbeitsplatz und Lebensraum für viele kleine und große Menschen. Für alle ist es wichtig, sich in der Schule wohl zu fühlen. Im Sinne unseres Leitbildes „Wir respektieren uns in unserer Vielfalt“ und nach unser aller Verständnis des Zusammenlebens wollen wir in einer Atmosphäre des Vertrauens, der gegenseitigen Achtung, Hilfsbereitschaft und Toleranz einander begegnen. Wir verzichten auf jede Art von Gewalt in Wort, Schrift und Tat und lösen Konflikte friedlich.

Wir pflegen eine Kultur der Anerkennung, Mitmenschlichkeit, Wertschätzung, Selbstkritik und Konfliktfähigkeit. In dieser Kultur werden das Engagement und die unterschiedlichen Leistungen anderer wahrgenommen und gewürdigt. Wir erkennen an, dass jede Schülerin und jeder Schüler sowie jede Lehrkraft das Recht auf einen ungestörten Unterricht hat.

Dieses Miteinander bedarf gewisser Regelungen, die in unserer Schulordnung zusammengefasst sind. Die Regeln dieser Schulordnung sind durch die zuständigen Gremien erarbeitet und akzeptiert worden und können nur durch Beschluss der Gesamtkonferenz verändert werden. Über Sonderfälle, die durch diese Schulordnung nicht geregelt sind, wird von ebendiesen entschieden.

### **A. Geltungsbereich**

Die Schulordnung bildet eine Ergänzung zu allen bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, die den Schulbetrieb in Niedersachsen inhaltlich und organisatorisch regeln, wie

- das Niedersächsische Schulgesetz und weitere die Schule betreffenden Gesetze
- die Versetzungsverordnung und weitere Verordnungen und Verwaltungsvorschriften
- den Grundsaterlass über die Arbeit in der Grundschule und andere Erlasse

Sie gilt für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern und Besucher der Schule und findet Anwendung bei allen schulischen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts und des Schulgeländes.

Rechtsgrundlage der Schulordnung ist das Schulverhältnis (Erl.1 zu § 58). Es ist gestützt auf das Recht auf Bildung und die allgemeine Schulpflicht nach Art 1 und 2 NV.

Das Schulgelände umfasst das Schulgebäude, die Sporthalle und den Pausenhof.

Die Amtssprache ist Deutsch.

---

## **B. Allgemeine Bestimmungen und Verhaltensregeln**

### **1. Notfälle**

Es gelten die verabschiedeten Notfallpläne und Brandschutzbestimmungen. Anweisungen des gesamten schulischen Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für Weisungen der Lehrkräfte.

Einzelheiten sind dem Sicherheitskonzept, dem Notfallkonzept sowie dem Brandschutzkonzept zu entnehmen.

### **2. Wertgegenstände und Nutzung von digitalen Endgeräten**

Für Wertgegenstände (auch Handys) und Spielzeuge wird keine Haftung übernommen. Internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektrische, mobile Endgeräte dürfen von Schülerinnen und Schülern während des regulären Schulbetriebs nicht benutzt werden. Wer internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronische Geräte missbräuchlich verwendet (z.B. Persönlichkeitsrechtsverletzung, Täuschungsversuch ...), der muss mit schulrechtlichen, in schweren Fällen auch mit strafrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Das Mitbringen von Spielzeug jeglicher Art ist in der Grundschule nicht erlaubt. Ausnahmen bilden in Absprache mit der Klassenlehrkraft Kuscheltiere, die den Einstieg in den Schulalltag erleichtern bzw. in familiären Ausnahmesituationen. Die Schule stellt schuleigene Bälle, diverse Spielgeräte und verschiedene Spiele in den Pausen und der Betreuungszeit sowie im Ganzttag zur Verfügung.

### **3. Haftungsausschluss**

Für von Schülern mitgebrachte (Wert-)Gegenstände haften Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern grundsätzlich selbst. Die Schule übernimmt keine Haftung.

Bei Beschädigungen oder Verlust wird von möglicherweise eintretenden Versicherungen in der Regel nur der Zeitwert, nicht jedoch der Wiederbeschaffungswert oder Neuwert ersetzt.

### **4. Waffen, waffenähnliche oder andere gefährliche Gegenstände (RdErl.d.MK v. 6.8.2014)**

Es ist verboten, Waffen, waffenähnliche Gegenstände oder Attrappen in die Schule mitzubringen. Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen sind auch z.B. Messer, Schlagringe, Wurfsterne, Baseballschläger, Schlagstöcke, gefährliche Werkzeuge, Feuerwerkskörper, Reizgas, usw. Andere Gegenstände wie Streichhölzer, Feuerzeuge, und selbstgefertigte Gegenstände, mit denen anderen Verletzungen zugefügt werden können, sind verboten. Unerlaubte Gegenstände werden eingezogen und in der Regel nur an die Eltern persönlich zurückgegeben.

### **5. Fotografieren und Filmaufnahmen (EU-DGSVO)**

Es ist grundsätzlich verboten auf dem Schulgelände und im Gebäude zu fotografieren oder zu filmen bzw. diese Aufnahmen zu veröffentlichen. Ausnahmen sind nur mit Einverständnis der aufgenommenen Personen oder durch die der Schule vorliegenden Einverständniserklärungen möglich.

### **6. Aushänge und Veröffentlichungen**

Aushänge und Veröffentlichungen von Plakaten und sonstigen Mitteilungen (Flyer, Handzettel, Werbung) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.

---

## **7. Gegenstände, Bekleidung und Fundsachen**

Störende Gegenstände und Bekleidung, die geeignet sind, den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden, können durch die Lehrkräfte untersagt werden.

Kopfbedeckungen sind während der Unterrichtszeit und in geschlossenen Räumen abzusetzen. Ausnahmegenehmigungen aus religiösen oder gesundheitlichen Gründen sind bei der Schulleitung schriftlich zu beantragen. (RdErl.d.MK v. 26.8.2015)

In den Klassenräumen am Schulvormittag und in den Räumlichkeiten der GTS am Nachmittag sollen aus hygienischen Gründen Hausschuhe bzw. als Hausschuh geeignete Schuhe getragen werden.

Alle Fundsachen, die am Ende des Schulhalbjahres nicht abgeholt wurden, werden angemessen entsorgt. Fundsachen können in der Schule in den entsprechenden Behältnissen im Eingangsbereich, im Mensaflur und im Flur der Sporthalle angesehen werden.

## **8. Parken, Flucht- und Transportwege, Fahrräder**

Bringende und abholende Erwachsene nutzen die vorgesehenen Parkplätze am Rand der Schulstraße. Das Halten bzw. Ein- und Aussteigen im Feuerwehrbereich, auf der Busspur bzw. im Einfahrtbereich des Schulhofes ist zum Schutze der Schülerinnen und Schüler nicht erlaubt. Der Schulhof darf von 7.30 Uhr bis 16 Uhr nicht befahren werden.

Flucht-, Verkehrs- und Transportwege sind immer freizuhalten.

Fahrräder werden ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt. Das Fahrrad ist auf dem gesamten Schulhof zu schieben.

## **9. Rauch- und Alkoholverbot (RdErl.d.MK v. 7.12.2012)**

Auf dem Schulgelände und im Gebäude gilt ein Rauchverbot (einschließlich E-Zigaretten), s. Erl. 4.1.12.1. zu § 43 NSchG. Ein Verstoß gegen diese Regelung führt zum sofortigen Verweis vom Schulgelände.

Der Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln ist auf dem Schulgelände und im Gebäude verboten. Ein Verstoß gegen diese Regelung führt zum sofortigen Verweis vom Schulgelände.

Im Einzelfall sind Ausnahmen vom Verbot alkoholischer Getränke zulässig. Die Schulleitung kann bei besonderen Gelegenheiten das Verbot für volljährige Personen vorübergehend aufheben.

## **10. Meldung von Unfällen**

Verletzte Schülerinnen und Schüler melden den Unfall sofort bei den aufsichtführenden Lehrkräften, bei der Klassenlehrkraft oder im Sportunterricht bei der Sportlehrkraft.

Die angesprochene Lehrkraft ist verpflichtet, sofort Erste Hilfe zu leisten oder diese zu veranlassen.

Danach ist durch die Lehrkraft die Meldung des Unfalls im Sekretariat vorzunehmen und gegebenenfalls ein Unfallprotokoll zu erstellen.

Wegeunfälle müssen von den Eltern, sobald sie Kenntnis davon haben, unter Angabe konkreter Fakten der Schule gemeldet werden.

Schülerinnen und Schüler, die nach einem Wegeunfall die Schule erreichen, melden diesen sofort bei der aufsichtführenden Lehrkraft, der Klassenlehrkraft oder im Sekretariat.

Die Eltern kranker oder verletzter Schülerinnen und Schüler werden von der Schule benachrichtigt und holen ihr Kind ggf. von der Schule ab.

---

## **11. Notwendige Daten zur Beschulung (§31NSchG)**

Änderungen der Kontaktdaten wie Adresse oder Telefonnummer sind der Schule über das Sekretariat unverzüglich mitzuteilen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Erziehungsberechtigten im Notfall unverzüglich benachrichtigt werden können. Sind die Kontaktdaten nicht bekannt, ruft die Schule im Notfall den medizinischen Notdienst.

## **12. Schulfremde Personen / schulische Veranstaltungen**

Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Personen zu erstellen und zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen.

Für die Kooperation mit außerschulischen Partnern gelten neben unserer Schulordnung unter Umständen auch die Regularien unser Kooperationspartner.

## **C. Unterricht**

Im Sinne der Gleichheit und Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule gehört der Schulplaner zum verpflichtenden Unterrichtsmaterial und ist im Rahmen der Ausstattungspflicht der Erziehungsberechtigten anzuschaffen. Der Schulplaner ist nicht nur pädagogisches Mittel zur Unterrichtsorganisation, sondern stellt auch ein einheitliches Kommunikationsinstrument zwischen Elternhaus und Schule dar und enthält darüber hinaus alle wichtigen Informationen über unsere Schule.

### **1. Unterrichtsbeginn und –ende**

Unterrichtsbeginn: 8.00 Uhr, Aufsicht ab 7.45 Uhr

Unterrichtsende: 11.35 Uhr, 13 Uhr, 15.30 Uhr

Vorzeitige Entlassungen von schulischen Veranstaltungen bedürfen eines rechtzeitig gestellten Antrages durch die Erziehungsberechtigten sowie der Genehmigung der Klassenlehrkraft bzw. Schulleitung.

Die Verlässlichkeit der Grundschule Eldingen endet um 13 Uhr. Nach dem individuellen Ende des Schultages verlassen Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude und das Schulgelände.

### **2. Schülerbeförderung und Bushaltestelle**

Fahrschülerinnen und Fahrschüler werden bis zur Abfahrt des Busses durch Lehrkräfte bzw. durch pädagogisches Personal beaufsichtigt.

### **3. Pausen und Aufsicht**

Nach Unterrichtsende versichert sich jede Lehrkraft, dass alle Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsraum verlassen haben. Alle Schülerinnen und Schüler haben sich zügig in die Pause, in die Betreuung der Verlässlichkeit oder den Ganztagsraum zu begeben bzw. die Schule zu verlassen. Zu Beginn der großen Pausen begeben sich die Schülerinnen und Schüler zügig auf den Schulhof auf dem sich eine Aufsichtsperson befindet.

Bei schlechtem Wetter bleiben die Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen. Die Lehrkraft, die in der Unterrichtsstunde zuvor für die Klasse verantwortlich war, führt die Aufsicht.

### **4. Versäumnisse und Nachweise**

Der schriftliche Nachweis von Versäumnissen obliegt den Erziehungsberechtigten und muss mit Wiederantritt des Schulbesuchs schriftlich bei der Klassenlehrkraft erfolgen.

Bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonders begründeten Fällen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes anfordern.

---

Die Schule wird in der Zeit von 7.45 Uhr bis 8.00 Uhr vor Schulbeginn telefonisch unter 05148/341 benachrichtigt.

### **5. Fehlzeiten**

Fehlen Schülerinnen oder Schüler unentschuldigt mehr als 3 Tage oder 20 Schulstunden in einem Monat, gilt dies als eine Schulpflichtverletzung und wird in der Schülerakte vermerkt. Bei anhaltender Schulpflichtverletzung wird die Sachlage dem Jugendamt bzw. dem Ordnungsamt gemeldet.

### **6. Beurlaubungen**

Unterrichtsbefreiungen bis zu drei Tagen aus wichtigen Gründen (ganze Tage) sind rechtzeitig vor der Freistellung mit Begründung schriftlich bei der Klassenlehrkraft zu beantragen. Unterrichtsbefreiungen von drei Tagen und darüber hinaus sind rechtzeitig vor der Freistellung mit Begründung schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen.

Für Beurlaubungsanträge vor und nach Ferienzeiten/Wochenenden gelten besondere Genehmigungsbedingungen. Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. Für etwaige entstehende Kosten durch Nichtgenehmigung besteht keine Schadensersatz- und Ausgleichspflicht für die Schule.

Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht bis zu drei Monaten und der Befreiung von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen entscheidet die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen ist die Landesschulbehörde zuständig.

### **7. Fachräume / Sportstätten**

Fachräume werden nur betreten, wenn eine Lehrkraft anwesend ist, unabhängig davon, ob die Tür offen oder verschlossen ist.

Sportstätten: Alle Schülerinnen und Schüler nehmen mit Sportschuhen und zweckmäßiger Sportkleidung am Sportunterricht teil. Sportschuhe, die im Alltag getragen werden, gelten als Straßenschuhe und dürfen in der Halle nur nach gründlicher Reinigung getragen werden. Uhren, Ringe, Ketten, Ohringe, Hals- und Armbänder u.Ä. müssen abgelegt werden. Ohrschmuck und Piercings, die nicht abgelegt werden können, müssen abgeklebt sein (Heftpflaster, Tape). Schülerinnen und Schüler mit einer Sehhilfe benutzen im Sportunterricht ausschließlich entsprechende Sportbrillen bzw. Kombinationsbrillen deren Sporttauglichkeit mit einem Augenarzt besprochen wurden. Die Verantwortlichkeit liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die Teilnahme am Sportunterricht ohne entsprechende sporttaugliche Brille ist nicht erlaubt.

## **D. Freiarbeit / Arbeit in Kleingruppen**

Der Bildungsauftrag (Niedersächsisches Schulgesetz §2) verpflichtet Schulen, die Bereitschaft und Fähigkeiten zu fördern, für sich allein wie auch gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erzielen. Die Schule soll Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern den Erfahrungsraum und die Gestaltungsfreiheit bieten, die zur Erfüllung dieses Bildungsauftrages erforderlich sind.

Entsprechend lernen Schülerinnen und Schüler gemeinsam im Klassenverband aber auch in Kleingruppen in verschiedenen Arbeitsräumen, die die Schule bietet. In Phasen der Gruppen- und Partnerarbeit außerhalb des Klassenraums achten Schülerinnen und Schüler auf eine angemessene Lautstärke, um andere Lerngruppen nicht zu stören. Die Lehrkraft führt kontinuierliche, aktive und präventive Aufsicht.

---

## **E. Beschwerde- und Konfliktregelung, Schulregeln**

Für den Umgang mit Beschwerden gibt es an der Grundschule Eldingen Vereinbarungen über den Verfahrensablauf, die im Konzept zum Umgang mit Beschwerden und Konflikten dargestellt sind. In jedem Fall wenden sich Eltern und Kinder zunächst an die jeweils betroffene Person. Schulregeln für Schülerinnen und Schüler in für Kinder verständlicher Sprache sind im Schuljahresplaner abgedruckt.

## **F. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen**

Den Anordnungen und Weisungen des gesamten schulischen Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Verstöße gegen diese Schulordnung haben bzw. können schulrechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen haben.

Nach § 61 des Niedersächsischen Schulgesetzes greifen Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen nach entsprechenden Regularien.

## **G. Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel**

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberührt. Die Grundschule Eldingen verpflichtet sich, anstelle der wirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom